

419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (416 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Abgabensexekutionsordnung geändert wird (2. Novelle zur Abgabensexekutionsordnung).

Für die Vollstreckung in das Arbeitseinkommen (Lohnpfändung) galten bisher die gleichen Grundsätze und die gleichen Pfändungsbeschränkungen ohne Rücksicht darauf, ob die Vollstreckung im gerichtlichen oder finanzbehördlichen Exekutionsverfahren durchgeführt wird.

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Lohnpfändungsgesetz abgeändert wird, BGBl. Nr. 118/1961, wurden die Wertgrenzen, bis zu deren Höhe das Arbeitseinkommen einen Pfändungsschutz genießt, um etwa 40% erhöht. Diese Neuregelung wird, da dieses Bundesgesetz am 11. Mai 1961 in Kraft getreten ist, im Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs. 4 des Lohnpfändungsgesetzes ab 1. Juni 1961 wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt ergibt sich somit eine unterschiedliche Regelung des gerichtlichen und des abgabenbehördlichen Lohnpfändungsrechtes. Um dies zu vermeiden, ist die Anpassung der Wertgrenzen in der Abgabensexekutionsordnung an jene des Lohnpfändungsgesetzes notwendig. Dies ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

In völliger Angleichung an die für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Bestimmungen sollen demnach die §§ 55 und 57 der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1/1952, die inhaltlich den §§ 3 und 5 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechen, wie folgt geändert werden:

1. Der Betrag der pfändungsfreien Weihnachtswendungen soll von bisher 560 S auf nunmehr 800 S erhöht werden.

2. Der pfändungsfreie Grundbetrag soll auf 700 S monatlich beziehungsweise 168 S wöchentlich beziehungsweise 23 S 80 g täglich (bisher 500 S beziehungsweise 120 S beziehungsweise 17 S) erhöht werden.

3. Verpflichtete, die Unterhalt leisten, sollen mehr als bisher berücksichtigt werden, was durch Erhöhung des festen Grundbetrages um je 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich) für jede Person, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, bewirkt werden soll.

4. Zwecks Vereinfachung der Berechnung des pfändungsfreien Betrages sollen die bisher vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge, auf die der pfändungsfreie Mehrbetrag für Unterhaltsberechtigte bisher begrenzt ist, entfallen.

5. Zwecks Vereinfachung der Berechnung des jedenfalls pfändbaren Betrages soll dieser einheitlich mit zwei Zehntel des Mehrbetrages festgesetzt werden.

6. Um dem Drittschuldner die Möglichkeit zu geben, während einer Übergangszeit noch nach den bisher geltenden Vorschriften mit schuld-befreiender Wirkung zu leisten, soll eine dem § 12 Abs. 4 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nachgebildete Übergangsbestimmung geschaffen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Mai 1961 in Verhandlung gezogen und im § 3 eine Textberichtigung dahingehend vorgenommen, daß der Ausdruck „Vollzug“ durch das Wort „Vollziehung“ zu ersetzen ist.

Nachdem Abgeordneter Dipl.-Kfm. Doktor Bechinie und der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus gesprochen hatten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Textberichtigung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (416 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oberwähnten Textberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Mai 1961.

Dr. Hofeneder
Berichterstatter

Aigner
Obmann